

Der Sinn des Staates kann nicht der Staat,  
noch weniger die Gesellschaft sein:  
sondern der Einzelne.  
Nietzsche

## I. Voraussetzungen

### 1. Thema

1a. Die politischen Theorien der Griechen und Römer behandeln Wesensfragen und Grundsatzprobleme des menschlichen Zusammenlebens in größeren, dauerhaften und selbständigen Gemeinschaften. Gefragt wird nach Ursprung, Wandel und Untergang von Städten und Reichen, nach Gesetz und Gerechtigkeit, nach Herrschaft und Gesellschaft, kurz: nach Wesen und Sinn des Staates.

1b. Das politische Denken der Antike kreist um den Begriff des Idealstaates. Auch wenn nur von einem einzigen Autor ausgereifte und abgerundete Entwürfe überliefert sind, die ›Politeia‹ und die ›Nomoi‹ Platons, so dürften diese doch als Muster der Gattung gelten. So wie Platon das ältere Staatsdenken verarbeitet, geht das jüngere von ihm aus, setzt sich mit Platon auseinander. Daß uns dabei weitgehende Abweichungen von seinen Vorstellungen begegnen, könnte die Idee einer haltbaren Verfassung, einer verwirklichten Gerechtigkeit überhaupt als Wahn erscheinen lassen. Es fehlt nicht an Stimmen.

1c. Wenn Aeneas Silvius Piccolomini, gestorben als Pius II. 1464, in seiner Gnomologie schreibt: *Insulsi est animi, manentem in terris exquirere civitatem*, so erklärt er es für abgeschmackt, »ungesalzen«, über einen dauerhaften Staat auf Erden nachzudenken. Aber nicht nur die allgemeine Vergänglichkeit steht dagegen, sondern auch die Verschiedenheit der Völker und der jeweiligen Verhältnisse, wie Bodin 1576 herausstellte. Braucht es nicht vorab einen idealen Bürger? Insofern birgt der Gedanke des Idealstaates eine Paradoxie. Staaten sind konkrete, veränderliche Gebilde. Ideale sind abstrakte, ewige Vorstellungen. Wie geht das zusammen? Welchen Sinn hat es, Staaten in der Idealität zu entwerfen, die bloß in der Realität einen Zweck erfüllen?

*id.* Dieses Dilemma steckt indessen bereits im Begriff des Staates selbst. »Staat« kommt von lateinisch *stare* – »stehen«. *Status* ist das, was steht, was dem *status variabilis* entgegensteht, beständig ist, wenn anderes wankt. Staat hat etwas mit Stabilität zu tun. Die Geschichte zeigt uns indessen, daß es wenige Lebensbereiche gibt, die solchem Wandel ausgesetzt sind, wie eben die Staaten. Während Völker und Religionen, Wirtschaftsformen und Gesellschaftsordnungen vergleichsweise langlebig sind, verändern sich die politischen Strukturen rasch. Mächte und Rechte kommen und gehen, Staaten und Reiche steigen und stürzen.

*re.* Zumeist sind diese Umwälzungen mit so viel Not und Leid verbunden, daß man früh darüber nachgedacht hat, wie sich das Zusammenleben reibungsloser gestalten ließe, wie ein Regelsystem aussehen könnte, das Bestand hat. Es geht um ein Gemeinsystem, in dem Eintracht, *griechisch homodoxia*<sup>1</sup>, lateinisch *concordia*<sup>2</sup> herrscht, in dem jeder das Seine tut<sup>3</sup>. Der Idealstaat will dieses Problem lösen. Er will Krieg und Streit beheben, das Machtgerangel der Politik erübrigen, ja die als Pathologie erkannte Geschichte selbst überwinden. Indem er *stasis*, *Aufruhr*, verhindert und Stabilität beweist, erfüllt er *in abstracto* ein Versprechen, hinter dem der Realstaat *in concreto* zurückbleibt. Insofern enthält dieser immer ein Quantum Idealität, der Idealstaat ein Quantum Realität. Indem der Idealstaat die Spannung zwischen Anspruch und Wirklichkeit des Staatsgedankens modellhaft überbrücken will, verkörpert er keine Paradoxie, sondern überwindet eine solche auf der Ebene der Theorie, die uns auf dem Boden der Praxis zu schaffen macht.

## 2. Quellen und Disziplinen

*2a.* Sehr verschiedenartige Quellen unterrichten uns über das antike Staatsdenken. Am Anfang steht der griechische Mythos: einzelne Aussprüche im Heldenepos Homers, einzelne Bilder im Göttereos Hesiods. In gebundener Rede haben auch Tyrtaios in Sparta und Solon in Athen ihre politischen Grundsätze vorgetragen, während die Äußerungen der Vorsokratiker, sonst in Prosa, leider nur in fragmentarischen Sprüchen vorliegen. Vielfach waren sie Staatsdenker und Staatslenker zugleich. Während die Staatsschriften der Sophisten fast völlig verloren sind, blieben die Werke Platons, seine philosophischen Dialoge erhalten. Sie spiegeln zugleich die von ihm bekämpften Ansichten der Sophisten. Die Philosophie des Aristoteles

1 Platon, Staat 433 C; 442 D

2 Cicero, De re publica II 69

3 Platon, Staat 433 B; 443 ff.

kennen wir nur aus den allerdings umfangreichen Vorlesungstexten für den Schulbetrieb, sein in der Antike publiziertes Œuvre ist zugrunde gegangen. Erhalten blieb nur die Schrift über den Staat der Athener<sup>4</sup>. Die hellenistischen Staatstheorien finden wir in Reden und Romanen der Zeitgenossen sowie in legendären Einsprengeln bei den Geographen, so die utopischen Reiseberichte.

2b. Die römische Staatstheorie beginnt mit den Reflexionen des römischen Griechenhassers Cato und des griechischen Römerfreundes Polybios, beide waren Staatsmänner und – das ist neu in der Staatstheorie – Historiker. Den Höhepunkt bildet Cicero mit seinen, Platon in der Form, nicht aber in der Sache nachgebildeten Staatsdialogen. Für die augusteische Romideologie haben wir unterschiedliche Quellen; neben die Dichter, insbesondere Vergil und Horaz, treten archäologische, epigraphische und numismatische Zeugnisse. Wie schon im Hellenismus gehen Staatstheorie und Staatsideologie ineinander über. Das lehren auch die Dialoge Senecas sowie die Lobreden von Plinius und Aelius Aristides auf die *Pax Romana*.

2c. Christliche Gedanken zum Staatsleben finden sich seit dem Neuen Testament bei Paulus und den Evangelisten sowie in vielen patristischen Texten der Urgemeinde. Sie behandeln zumeist aber nur die Frage, was der Staat fordern darf, was der Christ leisten muß. Erst in der Zeit Marc Aurels fassen wir mit Meliton von Sardes eine christliche Staatsideologie, eine politische Theologie, deren Hauptvertreter dann unter Constantin Eusebios von Caesarea ist. Er verbindet römische und christliche, weltliche und geistliche Ideen und legt den Grund zum Cäsaropapismus. Anders Augustin. Seine Schrift »De civitate Dei« ist keine eigentliche Staatstheorie, enthält aber zahlreiche Aussagen über Herrschaft und Gerechtigkeit, über Krieg und Frieden. Augustin betont die Fremdheit des Christen in »dieser Welt«, die nur als Ort der Prüfung gelten könne.

2d. Die Quellen, die uns über das antike Staatsdenken belehren, liegen im Schnittpunkt mehrerer Wissenschaften. Je nach deren Ausrichtung unterscheiden sich Interessen und Methode. Altphilologen stellen die literarische Form in den Vordergrund. Denn die meisten antiken Staatstheoretiker waren zugleich bedeutende Literaten. Im engeren Sinne geht es den Philologen um die Sprach- und Textgestalt; im weiteren um ein Verständnis aus dem Geiste des Autors und seinem Umfeld, um seine Vorbilder und Nachahmer. Anders die Philosophen, sie interessieren sich vornehmlich für den Ideengehalt und den gedanklichen Aufbau der Staatstheorien. Deren namhafteste Vertreter waren ja selbst Philosophen. Staatsrechtler wie-

---

4 S. u. V f,g,h!

derum untersuchen das juristische und begriffliche Regelwerk der antiken Staatstheorie innerhalb der zeitgenössischen Rechtsordnung oder der zeitübergreifenden Rechtstraditionen. Hier kommen die Normen des Zusammenlebens zur Sprache, die einerseits in die Staatstheorien Eingang gefunden haben, andererseits von ihnen beeinflusst worden sind. Politologen sodann traktieren System und Funktion der Theorien im Rahmen enger oder weiter gefaßter Interaktionsmodelle. Sie verbinden die normative und die reale Seite des Gemeinschaftslebens. Alle genannten Disziplinen beachten auch historische Gesichtspunkte, aber ein Geschichtsforscher tut dies in erster Linie.

2e. Was ist nun ein »historischer Gesichtspunkt«? Der Historiker hat es mit dem Geschehenen zu tun, mit wirklichen Handlungen und Ereignissen, mit deren Voraussetzungen und Auswirkungen. Geschichte ist das, was bestimmte Menschen an bestimmten Orten zu bestimmten Zeiten folgewirksam getan und gedacht haben. Geschichte besteht aus Tatsachen. Bisweilen wird den Tatsachen die »bloße« Theorie gegenübergestellt. Das hat auf der Ebene der Ereignisgeschichte Sinn, nicht auf der Ebene der Geistesgeschichte. Theorien sind Tatsachen der Geistesgeschichte.

2f. Der Historiker betreibt Geistesgeschichte nicht nur um ihrer selbst willen, sondern zuvörderst wegen ihrer Stellung innerhalb der Geschichte überhaupt. Der Zusammenhang mit ihr ist ein zweifacher. Zum ersten werden in den Geisteswerken, den Theorien, geschichtliche Realien verarbeitet. Gerade die Staatstheorien beruhen auf politischen Erfahrungen, auf realem Geschehen. Im Umkreis des Marxismus ist hier oft von »Widerspiegelung« die Rede, so als ob die Geistesgeschichte der mechanische Reflex der sozialen Wirklichkeit wäre. Die Metapher der Widerspiegelung ist indessen irreführend, denn das Gehirn ist keine bloß rezeptive Mattscheibe, sondern zugleich eine Werkstatt, eine individuelle, produktive, organische Potenz. Friedrich Meinecke<sup>5</sup> hat den Begriff vom »schaffenden Spiegel« aus den Paralipomena zum ›Faust‹ aufgegriffen, um diese rezeptiv-produktive Doppelfunktion auszudrücken.

Die produktive Fähigkeit des denkenden Individuums bestimmt nun den zweiten Strang des Zusammenhangs zwischen Geistesgeschichte und Realgeschichte. Er besteht darin, daß die Gedanken in Motive und Motive in Handlungen umgesetzt werden können. So entstehen Fakten. In jeder Handlung werden Absichten, Ideen, Vorstellungen wirksam, und deshalb ist es um der Ereignisgeschichte willen erforderlich, Geistesgeschichte zu treiben. Gerade die Staatstheorien haben in

5 F. Meinecke, Die Entstehung des Historismus, 1936/65, 530; ders., Ausgewählter Briefwechsel, 1962, 197; ders., Schaffender Spiegel, 1948

vielfältiger Weise auf das Geschehen zurückgewirkt und sollten dies, denn sie sind zumeist in praktischer Absicht geschrieben worden, und wäre es nur der Wunsch der Phantasie, zu zeigen, was der Empirie abging.

2g. Ob sich eine Geschichte des antiken Staatsdenkens schreiben läßt, ist zweifelhaft<sup>6</sup>. Dies gelingt nur, wenn wir beide Begriffe weit fassen. Geschichte erfordert Zusammenhang: Ihre Elemente sollten zusammenhängen wie die Glieder einer Kette, nicht nur thematisch wie die Perlen auf der Schnur oder wie die Bilder einer Galerie »zusammen hängen«. Die antiken Staatstheorien vereinen beides: Zunächst ihre thematische Zusammengehörigkeit, sodann den Einfluß der älteren auf die jüngeren Theorien, der stärker oder schwächer sein kann, aber gewöhnlich vorhanden ist. Schließlich gibt es eine mittelbare Abhängigkeit, sofern alle politischen Theorien nehmend und gebend auf die politische Praxis bezogen sind, in unserem Falle auf die griechisch-römische Geschichte, die ihrerseits ein kausaler Zusammenhang verbindet.

### 3. Theorie

3a. Das griechische Wort *theōria* ist verwandt mit unserem Wort »Theater«, es bedeutet ursprünglich das Anschauen eines Schauspiels, dann die Betrachtung überhaupt. Bei Herodot<sup>7</sup> ist die Rede vom Reisen durch die Welt zum Zwecke der *theōria*, die hier von der *empeiria*, der »Erfahrung«, nicht getrennt ist, während Isokrates<sup>8</sup> *theōria* neben *emporia* stellt: Man reist, um die Welt zu sehen und um Geschäfte zu machen. Seit Platon hat der Begriff *theōria* seine philosophische Bedeutung der wissenschaftlichen Betrachtung<sup>9</sup>, so daß wir fast synonym von Staatstheorie und Staatsphilosophie reden. Theorie wird vielfach antithetisch zu Praxis gesetzt. *Praxis* stammt von *prattō* – »tun«, »handeln«, bedeutet »Wirklichkeit« oder »Verwirklichung«. Platon<sup>10</sup> spricht von *politikē praxis*. Für ihn ist der Gegensatz zu *praxis* nicht *theōria*, sondern *pathos*; Handeln steht hier nicht gegen Denken, sondern gegen Leiden.<sup>11</sup>

<sup>6</sup> Den Versuch unternahm Henning Ottmann 2001 ff. in München

<sup>7</sup> Herodot 130

<sup>8</sup> Isokrates XVII 4

<sup>9</sup> Platon, *Philebos* 38 B

<sup>10</sup> Platon, *Gesetze* 737 A

<sup>11</sup> Platon, *Gesetze* 876 D

3b. Der philosophisch-systematische Charakter unserer Staatstheorien ist unterschiedlich ausgeprägt. Am stärksten bei Platon und Cicero; Aristoteles und Augustin liefern eher Materialien als Architektur, keine in sich abgerundete Lehre; von den Vorsokratikern und den Sophisten besitzen wir nur Bruchstücke, die wir selbst zu einem Ganzen zusammensetzen müssen. Die griechischen Utopien, die antiken Fabeln und die christlichen Äußerungen zum Staat gehören eher in den Bereich der Mentalitätsgeschichte. Sie bezeugen ein bestimmtes politisches, un- oder auch antipolitisches Denken, das nicht zu einem geschlossenen System ausgebaut worden ist. Insofern haben wir es mit Theorien von sehr unterschiedlichem Reifegrad zu tun. Gleichwohl geht es in allen Fällen unmittelbar oder indirekt um die Wesensbestimmung des Staates, um seinen Ursprung und seinen Zweck, um das zuträgliche Verhältnis zwischen Befehl und Gehorsam, um die Regelung von Pflichten und Rechten in dauerhaften Lebensgemeinschaften.

3c. Der Sinn aller antiken Staatstheorien liegt in der praktischen Absicht, das Zusammenleben zu verstehen und zu verbessern, den Idealstaat zu zeigen, zu schaffen oder zu erhalten. Wie wenig Theorie und Praxis sich ausschließen, zeigt Platon<sup>12</sup> an der Rhetorik, die eine *praxis dia logōn* ist, eine Handlung durch Worte. Daß eine optimale Staatsform denkbar und realisierbar sei, daran zweifelte im Altertum niemand außer Marc Aurel<sup>13</sup>. Dazu mußte man die bestehenden Staaten jedoch mit ihren Fehlern und Vorzügen begriffen haben, und dafür benötigte man Maßstäbe und eine Vorstellung vom perfekten Staat, der dem jeweils eigenen Gemeinwesen näher oder ferner stehen konnte. Für Platon war der Idealstaat beinahe das Gegenteil der attischen Demokratie, für Cicero hingegen war der Idealstaat mit der *klassischen res publica Romana* identisch, wenigstens mit deren Verfassung, auch wenn gegen sie immer wieder verstoßen wurde.

3d. So ist Staatstheorie immer zugleich Staatskritik, sei es Kritik am Staat, sei es Kritik an den Kritikern des Staates. Form und Ziele der Kritik wandeln sich. Sie ist an die jeweils gegebenen Ausdrucksmöglichkeiten gebunden. Am freiesten entfaltete sie sich im frühen Griechentum. Von Homer bis Aristoteles ist die Staatstheorie überwiegend negativ, ja aggressiv. Sie begleitet den Demokratisierungsprozeß, will ihn teils beschleunigen, teils umlenken. In der Zeit des Perikles beginnen jedoch die Asebieprozesse und Bücherverbrennungen. Das Wirken des 399 v. Chr. zum Tode verurteilten Sokrates bezeichnet die Grenze dessen, was sich die Demokratie nicht mehr gefallen ließ.

<sup>12</sup> Platon, Gorgias 450 D

<sup>13</sup> Marc Aurel IX 29

Die hellenistische Staatstheorie besteht aus Jasagern und Neindenkern. Die Ja-sager halten dem Fürsten ein Ideal vor und überlassen es ihm und dem Publikum, ihn daran zu messen. Die Kritik versteckt sich im ungerechtfertigten Herrscherlob. Die Neindenker wie Diogenes lehnen Staat und Zivilisation überhaupt ab oder entwerfen utopische Gegenwelten.

Die römische Staatstheorie trägt konstruktiv-konservativen Charakter. Sie will den bestehenden Zustand bewahren, Cicero plädiert für die bedrohte Republik, die Redner knüpfen an die hellenistischen Fürstenspiegel an. In den Fabeln Aesops fassen wir den zynischen Realismus des kleinen Mannes; die Widerstandsbewegungen gegen Rom sind von utopisch-chiliasmatischen Träumen getragen, das Christentum beginnt mit einem *contra Romam* und endet über ein *cum Roma* in einem *pro Roma*.

#### 4. Staat

4a. Das Wort »Staat«<sup>14</sup> bezeichnet eine größere Gruppe von Menschen, die auf einem begrenzten Gebiet nach bestimmten Sitten und Gesetzen dauerhaft zusammenleben, gemeinsam handeln und keinen fremden Herrn über ihre eigenen Angelegenheiten anerkennen. Drei Elemente sind konstitutiv: Volk, Land und Herrschaft<sup>15</sup>. Die Zugehörigkeit zu einem Staatsvolk wird gewöhnlich durch Geburt erworben, in der Regel kann man nur in einem einzigen Staate Bürger sein. Die Gesellschaft in allen Staaten ist sozial gegliedert, Rechte und Pflichten stehen in einem geregelten Verhältnis. Jünger als das Personalprinzip ist das Territorialprinzip, dennoch ist für unseren Staatsbegriff ein abgegrenztes, »umfriedetes« Staatsgebiet erforderlich, innerhalb dessen Friede und Recht herrschen sollen. Dies ist die Aufgabe der Herrschaft, ob sie einer oder mehrere ausüben, ob die Rechte und Regeln aufgezeichnet sind oder nicht. Der Herrschende benötigt Zustimmung bei den Beherrschten und Waffen gegen innere wie äußere Gegner. Er besitzt die höchste, aber nicht die alleinige Gewalt im Staat.

4b. Carl Schmitt vertrat seit 1941 mit großer Schärfe die Auffassung, das Wort »Staat« sei auf antike und mittelalterliche Gemeinwesen nicht anwendbar, sondern ein Begriff ausschließlich für ein welthistorisch einmaliges Phänomen des 16. bis 20. Jahrhunderts. Lassen wir Schmitts Prognose von der laufenden Liquidierung des Staatsbegriffs dahingestellt, verdient doch seine Retrospektive Kritik. Schmitt

<sup>14</sup> HWPh. X 1 ff.

<sup>15</sup> G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 1900

argumentiert mit dem erst 1576 durch Jean Bodin prägnant gefaßten Souveränitätsbegriff, als der Reichsgedanke durch den modernen französischen Nationalstaat und die Standesrechte durch den Absolutismus abgelöst wurden. Diese Auffassung ist unpraktisch, weil wir auch in der Antike staatliche von nichtstaatlichen Gemeinschaften unterscheiden müssen, und sie ist unberechtigt, denn Bodin hat seinen Souveränitätsbegriff in Anlehnung an Aristoteles (*to kyrion, to kratos*) und Cicero (*summa potestas, maiestas*) entwickelt und spricht wie dieser von *res publica*, von *république*, nicht von *l'état*<sup>16</sup>.

4c. Einzuräumen ist, daß es einen genau gleichwertigen Begriff für unser Wort »Staat« weder im Griechischen noch im Lateinischen gibt. Das Wort *polis* bezeichnet in der ›Ilias‹ die Burg im Unterschied zu *asty*, der Stadt<sup>17</sup>, in der Odyssee auch die Stadt selbst<sup>18</sup>, später die ummauerte Stadt, personifiziert als politische Körperschaft. Aber da auch nicht souveräne Städte *poleis* heißen, ist der Begriff weiter, und da souveräne Flächenstaaten nicht umgriffen sind, ist er enger als unser »Staat«. Die Entstehung der griechischen *polis* wurde kaum je als allmählicher Wachstumsvorgang seit grauer Vorzeit begriffen, sondern erschien zumeist als politische Tat. Entweder handelt es sich um eine Stadtgründung durch Einwanderer unter einem *ktistēs*, so vor allem außerhalb des griechischen Mutterlandes, denken wir an Syrakus und Alexandria, oder aber um eine Zusammensiedlung, einen *synoikismos* aus umliegenden Siedlungen, so im Falle von Athen oder Megalopolis. War der historische Gründer unbekannt, erfand man einen mythischen wie Theseus für Athen oder Romulus für Rom.

4d. Abgeleitet von *polis* ist *politeia*: Bürgerrecht oder Verfassung, Staatsform oder Staatsführung im Stadtstaat. In den pseudo-platonischen »Definitionen«<sup>19</sup> heißt es: *Politeia* ist die Gemeinschaft einer Vielzahl von Menschen, die selbstgenügsam hinsichtlich ihrer *eudaimonia* ist und nach Gesetzen lebt. Isokrates<sup>20</sup> sah sie als die »Seele« (*psychē*) der Stadt, diese bestimmend wie der Geist den Körper. Aristoteles<sup>21</sup> nannte die *politeia* das »Leben« oder die »Ordnung« der *polis* und bezeichnete zudem so im engeren Sinne diejenige Verfassung, die bei ihm im entarteten Zustand »Demokratie« heißt<sup>22</sup>.

16 Schmitt 1941/1958, 375 ff.

17 Ilias VI 88 ; 256 f ; XVII 144

18 Odyssee I 170 ; X 416

19 Platon, Horoi 413 e

20 Isokrates VII 14; XII 138

21 Aristoteles, Politik 1295 b; 1289 a

22 Aristoteles, Politik 1293 b, s. u. V 3 m!



Die Facetten von *politeia* erörtert Plutarch. Wer immer der Aufforderung Folge leiste, sich der Politik (*politeia*) zu widmen und sich um die öffentlichen Angelegenheiten zu kümmern, müsse die Grundätze der Staatskunst (*politeia*) zum Besten der Allgemeinheit befolgen im Hinblick auf die bestmögliche Form der Regierung (*aristē politeia*). Sie ist das »Leben des Volkes«. Das Wort *politeia* bedeute zunächst Bürgerrecht in einer Polis, sodann die Bemühung um ihr Gemeinwohl und die politische Befähigung, etwa die eines Perikles oder eines Bias von Priene, der zu den Sieben Weisen zählte. Manche bezeichneten auch eine einzelne staatsmännische Tat als *politeia*. Im übrigen bedeute *politeia* die Ordnung (*taxis*) und Verfassung (*katastasis*) einer Polis. Davon gebe es drei, wie Herodot<sup>23</sup> schreibe: Monarchie wie bei den Persern, Oligarchie wie in Sparta, und Demokratie wie in Athen. Von jeder *politeia* gebe es entartete Formen entsprechend der schlecht gestimmten Saite einer Leier. Wie der Leierspieler müsse der Staatsmann Harmonie herstellen. Am besten gelinge das in der Monarchie. Plutarch beruft sich dafür auf Platon, denkt aber wohl an Trajan, seinen Kaiser<sup>24</sup>. Verwandt ist *politeuma* – »Regierung, Staatsgewalt, staatliche Maßnahme« – sonst wie *politeia*.

Das Wort »Politik« geht zurück auf die Politikvorlesung des Aristoteles<sup>25</sup>. Sie trug den Titel *Politika* und wurde um 1260 nebst anderen aristotelischen Texten von dem flämischen Dominikaner Wilhelm aus Moerbeke nördlich Gent unter dem Titel »Politica« in ein barbarisches Latein übersetzt. Er führte diesen Begriff in die europäische Sprachtradition ein. Wilhelm befand sich damals als katholischer Missionar in dem von den Kreuzrittern beherrschten orthodoxen Griechenland und stiftete in dem nach ihm benannten griechischen Dorf Merbaka bei Argos eine eindrucksvolle Kirche. 1976 war sie in schlechtem Zustand.

4e. Wo die Form des Staates nicht die Polis ist, wird der Ausdruck für »Staat« unbeholfen. So spricht Herodot<sup>26</sup> im Verfassungsgespräch von *ta pragmata tōn pantōn*: die Angelegenheiten aller. Das aber ist aus dem Zusammenhang als »Staatsform«, »Staat« erkennbar, und zwar im demokratischen Sinne, da es um das Wohl aller geht. Der Staatsbegriff ist hier an eine Form der Herrschaft gebunden, deren griechisches Äquivalent *archē* auch mit »Reich« wiedergegeben wird. Das Reich des Königs von Makedonien oder des Großkönigs von Persien heißt *archē*<sup>27</sup>, ebenso

23 Herodot III 80 ff.; s. u. III 1a!

24 Plutarch 826 f. (In dieser Form sind Plutarchs *Moralia* zitiert.)

25 S. u. V h!

26 Herodot III 80

27 Herodot I 91,4; Thukydides IV 128, 3

wie der von Athen beherrschte Delisch-attische Seebund<sup>28</sup>, eine hegemoniale Symmachie.

4f. Es wäre ganz falsch, zu meinen, weil bei den Griechen ein Gegenstück zum Terminus »Staat« fehle, könne auch kein Begriff vom Staat existiert haben. Die Begriffsgeschichte kennt den Fall vielfach, daß eine Sprache zwar die Spezies, aber nicht das Genos benennen kann, etwa Wörter für »Rot« und »Grün«, aber kein Wort für »Farbe« hat. Griechisch *chrōma* heißt zunächst einfach »Oberfläche«, »Haut«. Es gibt im Griechischen keine Wörter für »Kultur« (im Unterschied zu »Erziehung«) oder »Kunst« (im Unterschied zu »Technik«), wer wollte daraus schließen, daß den Griechen die Vorstellung oder gar die Sache gefehlt hätte! So ist es auch mit dem Staat. Homer hat Wörter für »herrschen« (*archein*) und »führen« (*hēgeisthai*), für »König« (*basileus*), »Anführer« (*hēgemōn*) und »Herrscher« (*archos*, *kyrios*, *koiranos*), für »Herrschaft« (*koiraneusis*) und »Vielherrschaft« (*polykoiraniē*), nicht aber für »Staat«<sup>29</sup>.

4g. Seit Homer, angeblich schon vor den Mauern von Troja, wird unter den Griechen über Staatsformen diskutiert, werden Staaten gegründet und reformiert ohne die Verwendung eines Oberbegriffs. Dazu ein Beispiel: Als Philipp V. von Makedonien 215 v. Chr., im Jahr nach der Schlacht bei Cannae, ein Bündnis mit Hannibal abschloß, wollte er in diesen Vertrag auch alle diejenigen Mächte aufnehmen, mit denen er seinerseits im Bunde stand oder in einen Bund treten würde<sup>30</sup>. Um diese Mächte terminologisch zu fassen, spricht er von *basileis* (Königen), *poleis* (Städten) und *ethnē* (Völkern). Offenbar sollte damit ein kompletter Katalog möglicher Bundesgenossen aufgestellt sein, und daher umschreibt die Typologie: »alle Könige, Städte und Völker« nichts weiter als die Sache, die wir mit »alle Staaten« wiedergeben würden.

4h. Aristoteles<sup>31</sup> hat in seine Sammlung von 158 *politeiai* demokratische, oligarchische, aristokratische und tyrannische Stadtverfassungen aufgenommen, nicht aber Königreiche. Die *basileia* hat er gesondert behandelt<sup>32</sup>, denn sie ist für ihn nichts als ein riesenhafter Privathaushalt, gehört darum eigentlich in die Lehre von der Hauswirtschaft, in die *oikonomia*. Entsprechend begegnen unter den möglichen

28 Thukydides I 143 f.; III 40

29 Ilias II 204 f.; V 332

30 Polybios VII 9, 16

31 Diogenes Laërtios V 27

32 So nach dem Werkverzeichnis bei Diogenes Laërtios V 22

Bundesgenossen Philipps V. nicht Königreiche, sondern Könige, d. h. nicht Institutionen, sondern Personen. Eine *politeia* ist für Aristoteles eine Herrschaft über Freie und Gleiche: In der Monarchie gibt es zwar eine Herrschaft, nicht aber Freie und Gleiche. Ebenso grenzt Aristoteles *ethnos* von *polis* ab. Dabei ist nicht die Siedlungsweise entscheidend: Bekanntlich haben ja auch die Spartaner in Dörfern gewohnt, und dennoch bilden sie eine *polis*, sogar eine Musterpolis. Aristoteles<sup>33</sup> verweist auf die Arkader, und das erklärt, was er meint: die arkadischen Dörfer sind zwar in einem Bund (*ethnos, koinon*) organisiert, doch sind die Kompetenzen der Bundesorgane derart beschränkt, daß das Ganze lediglich eine Symmachie, ein Kriegsbandnis, darstellt. Hier gibt es Bürger: Freie und Gleiche, aber keine Herrschaft. Ein »Staat« verlangt beides: Bürger und Herrschaft.

4i. Wenden wir uns nun der römischen Welt zu, so ist der Befund nicht wesentlich anders. Der Terminus *res publica* kommt unserem Begriff »Staat« vielleicht am nächsten. Er bedeutet die »Angelegenheit aller« und entspricht dem griechischen Ausdruck *ta pragmata tōn pantōn*, ist aber konziser, als Gegensatz zu *res privata* gefaßt. Als Kollektivsingular (wie Wasser, Butter oder Speck) kann man *res publica* nicht in den Plural setzen und daher nicht als historisch oder strukturell je Besonderes fassen. Es ist nicht möglich, mit Hilfe des Begriffes *res publica* von »Staatsformen« zu sprechen. *Res publica* bezeichnet im engeren Sinne den Freistaat, den nichtmonarchischen Staat im Unterschied zum *regnum*, dem Königreich. Ciceros Klage über die *res publica amissa*<sup>34</sup> während des Bürgerkrieges zwischen Pompeius und Caesar gewinnt ihren tragischen Akzent durch den Anschein, als wäre der Staat untergegangen – dabei ist es bloß die republikanische Staatsform, die nicht mehr funktioniert. Die Kaiser haben gleichwohl am Begriff *res publica* festgehalten und damit zu erkennen gegeben, daß die Kaisermacht ursprünglich eine Kombination von republikanischen Amtsgewalten darstellt. In der Maecenas-Rede bei Dio<sup>35</sup> wird der Kaiser geradezu als Garant von Demokratie und Freiheit gepriesen, wie das auch Aelius Aristides<sup>36</sup> behauptete.

4j. Cicero hat für *res publica* eine wegweisende Definition gegeben. Er schreibt in seinem Werk »De re publica«<sup>37</sup>: *Res publica, res populi; populus autem non omnis hominum coetus, quoquo modo congregatus, sed coetus multitudinis, iuris consensu*

33 Aristoteles, Politik 1261 a

34 Cicero, An Atticus IX 5,2

35 Cassio Dio II 14, 4

36 Aelius Aristides XXVI 60 (Rede auf Rom)

37 Cicero, De re publica I 39